

die große patriotische Tat der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, um den Abschluß des deutschen Friedensvertrages vorzubereiten, um den Frieden gegen die verstärkten Kriegsvorbereitungen der Bonner Ultras zu sichern. Ein untrennbarer Bestandteil des Produktionsaufgebots ist der Schutz des sozialistischen Eigentums als der ökonomischen Basis unseres Staates. Jedes Schludern mit Material, alle Handlungen, die das Volkseigentum schädigen, hemmen den sozialistischen Aufbau.

Die Angeklagten, insbesondere aber der Angeklagte R., der vor kurzem erst von den Kollegen zum BGL-Vorsitzenden des Betriebes gewählt worden war, haben die Bemühungen der Kollegen ihres Betriebes um die Steigerung der Produktion beeinträchtigt und das Vertrauen der Kollegen enttäuscht.

Die Angeklagten haben vor Gericht erklärt, daß sie aus ihrem strafbaren Verhalten die notwendigen Lehren ziehen werden. Es wird für sie darauf ankommen, künftig ehrlich und fleißig zu arbeiten und ihre ganze Kraft für die Planerfüllung, für die Verwirklichung der Aufgaben im Produktionsaufgebot, für den wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums einzusetzen. Das ist für sie auch insofern besonders wichtig, als sie in der Vergangenheit verschiedentlich gegen die betriebliche Arbeitsordnung verstoßen haben und sowohl auf ihrer früheren Arbeitsstelle als auch in ihrem jetzigen Betrieb schlechte Beispiele waren. Sie haben inzwischen den verursachten Schaden wiedergutmacht. Sie haben auch durch ihr sonstiges Verhalten nach der Tat gezeigt, daß sie gewillt sind, künftig gut zu arbeiten.

In Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt hält es das Gericht daher für möglich, daß die Angeklagten auch ohne Freiheitsentzug erzogen werden.

Die dem Antrag des Staatsanwalts entsprechenden Gefängnisstrafen von fünf Monaten bei dem Angeklagten R., von drei Monaten bei dem Angeklagten St. und von zwei Monaten bei dem Angeklagten G., der unter dem bestimmenden Einfluß des Angeklagten St. handelte, hat das Gericht daher nach § 1 Abs. 1 StEG bei Auferlegung einer jeweils zweijährigen Bewährungszeit bedingt ausgesprochen.

Um die erzieherische Wirkung der Strafe auf die Angeklagten zu verstärken und um auch auf andere Kollegen ihres Betriebes erzieherisch einzuwirken, hat das Gericht gern. § 7 Abs. 1 StEG die öffentliche Bekanntmachung des Urteils, im VEB (K) Bau angeordnet.

II

KrG Lübz in Plau, Beschl. vom 21. September 1981 — S 56/61.

In dem Strafverfahren gegen R. u. a. stellte das Kreisgericht fest, daß im VEB (K) Bau die VO des Ministerrats über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung vom 26. Januar 1961 (GBl. II S. 81) und die Anweisung des Ministers für Bauwesen zur Anwendung von Materialverbrauchsnormen vom 16. August 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen S. 48) nicht beachtet werden sowie daß gegen § 17 GBA verstoßen wird. Das Gericht übte deshalb gern. § 4 StPO Kritik an der Arbeit des Betriebsleiters.

Aus den G r ü n d e n :

Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 4. Juni 1959 — Plan der sozialistischen Umwandlung des Bauwesens — und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1958 zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen (MVN) und Vorratsnormen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 493) hat der Minister für Bauwesen die Betriebsleiter u. a. angewiesen (Anweisung

zur Anwendung von Materialverbrauchsnormen vom 16. August 1960), die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit auf dem Materialsektor ihres Betriebes zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß Materialvorgabe und -verbrauch nach MVN erfolgen. Deshalb sind von den Betriebsleitern Mitarbeiter ihrer Betriebe verantwortlich zu machen, die das Gebiet der MVN bearbeiten.

In § 4 Ziff. 1 der Verordnung des Ministerrats über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung vom 26. Januar 1961 (GBl. II S. 81) wird bestimmt, daß die Leiter der sozialistischen Betriebe dafür verantwortlich sind, daß Kennziffern der Materialwirtschaft ausgearbeitet werden. Und in § 5 Abs. 1 und 4 heißt es, daß für Betriebsabteilungen, Brigaden oder einzelne Werktätige, die unmittelbar die ökonomische Verwendung von Rohstoffen und Materialien beeinflussen können, außerhalb des Rechnungswesens Gemeinschafts- oder persönliche Konten für Materialeinsparung angelegt werden müssen. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, Prämienordnungen für die Verbesserung oder Unterbietung von Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft zu erlassen.

Diese gesetzlichen Pflichten sind durch den Betriebsleiter des VEB (K) Bau bisher nicht erfüllt worden. In dem Betrieb wird noch nicht nach MVN gearbeitet. Bis vor wenigen Wochen wurde sogar Material an die einzelnen Baustellen ohne Prüfung durch die zuständige Abteilung Materialversorgung ausgeliefert und somit gröblich gegen die Prinzipien der Kontrolle und Sparsamkeit in der Materialwirtschaft verstoßen. Die Hauptverhandlung in der Strafsache gegen die Betriebsangehörigen R., St. und G. ergab, daß die Angeklagten St. und G. diesen ungesetzlichen Zustand zur Begehung ihrer strafbaren Handlung ausnutzten.

Von Oktober 1960 bis August 1961 wurde im Betrieb nicht über die Aufgaben beraten, die sich aus der erwähnten Verordnung bzw. Anweisung für den Betrieb ergeben, obwohl der Rat des Kreises wegen der Materialvergeudung im VEB (K) Bau bereits Kritik geübt hatte. Ein Mitarbeiter des Betriebes ist zwar für die Bearbeitung der MVN verantwortlich gemacht worden; dessen Tätigkeit hat jedoch bisher nur zu unwesentlichen Veränderungen geführt.

Im Betrieb gibt es weder Konten für Materialeinsparung noch eine Prämienordnung für die Verbesserung oder Unterbietung von Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft. Damit aber verzichtet der Betriebsleiter auf eine hervorragende Möglichkeit, die Werktätigen an der Senkung des Materialverbrauchs und somit an der Steigerung des ökonomischen Ergebnisses des Betriebes zu interessieren.

Das 12. und auch das 15. Plenum des Zentralkomitees der SED haben mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer straffen Ordnung in der Materialwirtschaft hingewiesen.

Das Produktionsaufgebot ist untrennbar mit der Verwirklichung der strengsten Sparsamkeit und Kontrolle verbunden. Um zu noch besseren Produktionsergebnissen zu kommen, muß sich auch in der Materialwirtschaft des VEB (K) Bau die sozialistische Gesetzmäßigkeit durchsetzen. Deshalb muß im Betrieb die sozialistische Demokratie verwirklicht werden. Der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung haben noch nicht erkannt, daß die Ständige Produktionsberatung eine wichtige gewerkschaftliche Form zur Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung der sozialistischen Produktion im Betrieb ist (§ 17 GBA). Im VEB (K) Bau gibt es keine Ständige Produktionsberatung. Gerade darauf sind nach Auffassung des Gerichts die Mängel in der Leitungstätigkeit, insbesondere auch auf dem Gebiet der Arbeitsnormen und der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit, zurückzuführen. Bei der Organi-